



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

F.u.G. LINDEN GmbH & Co. KG



Gültig ab: 01.01.2014

- 1. Ausschließliche Geltung und Anerkennung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
  - 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
  - 1.2 Mit der Erteilung eines Auftrages oder der Annahme von Leistungen erkennt der Besteller die Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nur für das betreffende Geschäft, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte an. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieser Geschäfte getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 2. Angebote – Nebenabreden – Vertragsinhalt – Angebotsunterlagen – Schutzrechte Dritter**
  - 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung annehmen und sie schriftlich bestätigen.
  - 2.2 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
  - 2.3 Unserem Angebot etwa beigefügte Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Kostenvoranschläge usw.) gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An diesen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
  - 2.4 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so hat uns der Besteller gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Schutzrechtinhabers schadlos zu halten.

### **3. Preise**

- 3.1 Alle Preise verstehen sich in EURO. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“ einschließlich Inlandsverpackung, jedoch ohne Fracht und Versicherung.
- 3.3 Erhöhen sich bei Aufträgen, die später als sechs Wochen nach Abschluss ausgeliefert werden sollen, unsere Einkaufspreise und/oder der für uns gültige Lohn- und Gehaltstarif bis zur Ausführung des Auftrages, dürfen wir einen im Rahmen des prozentualen Anteils des Einkaufspreises und/oder der Lohnkosten am vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis berechnen.
- 3.4 Für Werkzeuge berechnen wir unsere Selbstkosten, soweit wir für die entsprechenden Teile noch keine Werkzeuge besitzen.  
Wir verpflichten uns, diese Werkzeuge nicht für Dritte zu benutzen. Eine Herausgabe der Werkzeuge kann nicht verlangt werden. Drei Jahre nach der letzten Lieferung sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten.

### **4. Zahlung**

- 4.1. Wenn nichts anderes vereinbart wird, sind unsere Leistungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.  
Bei Bezahlung innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Im Übrigen gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen.
- 4.2. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, können wir nach unserer Wahl Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller einer ihm uns gegenüber obliegenden Zahlungspflicht nicht bei Fälligkeit nachkommt. Tritt einer dieser Fälle ein, werden zugleich unsere gesamten Forderungen gegen den Besteller, auch aus anderen Geschäften, sofort fällig; soweit wir Wechsel entgegengenommen haben, die noch nicht fällig sind, können wir sofortige Zahlung gegen Rückgabe dieser Wechsel verlangen.
- 4.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und gutgeschrieben ist.
- 4.4 Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit, dürfen wir, ohne dass Verzug vorliegen müsste, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, allen uns durch seinen Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Das gilt insbesondere für sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung.
- 4.5 Soweit wir Schecks entgegennehmen, geschieht dies immer nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungs Statt. Wir haben in diesen Fällen nicht für die rechtzeitige Vorlage oder Protestierung einzustehen. Die Kosten der Scheckeinlösung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers; er hat diese Beträge auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.

4.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Dies gilt nicht für die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen und für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes bis zur Erfüllung solcher Forderungen.

## **5. Versicherung – Versand – Gefahrübergang – Rücknahme von Verpackungen**

5.1 Die Gefahr des nicht von uns zu vertretenden Untergangs oder der nicht von uns zu vertretenden Verschlechterung der Ware geht mit der Verladung in unserem Werk oder, wenn die Ware nicht versendet werden kann oder soll, mit der Absendung der Anzeige über unserer Lieferbereitschaft auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

5.2 Bei Anlieferung von Umarbeitungsmaterial trägt der Besteller auch jede Gefahr bis zum Eingang in unserem Werk. Das gleiche gilt, wenn Waren zurückgenommen werden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben.

5.3 Gewünschte oder von uns für erforderlich gehaltene Verpackung (z.B.: Pappkartons) wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Stapelkisten werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind unmittelbar nach Lieferung frachtfrei zurückzusenden.

5.4 Soweit wir nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, Verpackungen zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.

## **6. Leistungsfristen und –termine**

6.1 Für unsere Leistungen vereinbarte Fristen und Termine gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

6.2 Eine nur ihrer Dauer nach bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem volle Einigung über alle Details des Auftragsinhalts erzielt wird, frühestens mit der Annahme des Auftrags durch uns, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer etwa vom Besteller zu leistenden Anzahlung.

6.3 Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin gilt als gewahrt, wenn die Ware oder, in Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, die Anzeige über unsere Lieferbereitschaft bis zum Ablauf der Frist unsere Verkaufslager verlassen hat.

6.4 Eindeckung von Rohmetallen bleibt vorbehalten, d.h. wir sind zur Lieferung nur insoweit verpflichtet, als uns eine Eindeckung der notwendigen Rohmetalle zu den am Tage (Datum) der Auftragsannahme gültigen Preisen möglich ist.

6.5 Verzögert sich die Leistung durch Umstände, die außerhalb unseres persönlichen Einflussbereiches liegen (z.B.: Krieg, Mobilmachung, Brand, Überschwemmung, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Betriebsstörungen u.ä.) verlängert sich die Leistungsfrist bzw. verschiebt sich der Leistungstermin um die Dauer der Behinderung; das gilt auch für Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass wir aus einem der vorgenannten Gründe selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden. Dauert die Behinderung länger als 4 Wochen oder macht sie die Erbringung der Leistung unmöglich, sind wir berechtigt, von dem Liefervertrag ganz oder teilweise

zurückzutreten. Treten obige Umstände ein, nachdem wir in Verzug geraten sind, bleiben für die Dauer ihrer Wirksamkeit die Verzugsfolgen ausgeschlossen.

- 6.6 Befinden wir uns mit der Leistung im Verzug, darf der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns schriftlich eine dem Auftragsgegenstand angemessene Nachfrist gesetzt hat und wenn nicht innerhalb dieser Nachfrist die Leistung nach Ziffer 6.3 erbracht worden ist.
- 6.7 Aus der Überschreitung einer Leistungsfrist oder eines Leistungstermines oder aus Leistungsverzug kann der Besteller keinerlei Schadenersatzansprüche gegen uns herleiten, es sei denn, dass die Frist- oder Terminüberschreitung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.
- 6.8 Wird die Lieferung der Ware auf Wunsch des Bestellers verzögert, dürfen wir nach Ablauf eines Monats seit Absendung der Anzeige über unsere Lieferbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Verzögerung berechnen. Wir sind zudem berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 6.9 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## **7. Abrufaufträge – Wareneinteilung – Teilleistungen – Mehr- und Minderlieferungen**

- 7.1 Bei Abrufaufträgen ist die Ware, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Die gesamte Auftragsmenge gilt einen Monat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung zwölf Monate nach Vertragsabschluss als abgerufen.
- 7.2 Nimmt der Besteller eine ihm obliegende Einteilung der bestellten Waren nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der für die Einteilung vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch uns vor, dürfen wir die Ware nach unserer Wahl einteilen und liefern; statt dessen dürfen wir auch vom Vertrag zurücktreten.
- 7.3 Wird über die Bestellmenge hinaus abgerufen, so sind wir zur Lieferung nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, gelieferte Mehrmengen zum Tagespreis zu berechnen.
- 7.4 Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und jede Teillieferung für sich zu berechnen.
- 7.5 Lieferungen bis zu 10% unter oder über der bestellten Menge, sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge, wie der einzelnen Teillieferung, sowie geringe Abweichungen von den Maßen, Gewichten und Abbildungen behalten wir uns vor, soweit durch solche Abweichungen die gelieferten Gegenstände in ihrem Gesamtbild nicht beeinträchtigt werden.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1 Wir leisten Gewähr für alle Warenmängel, die, gerechnet von dem Zeitpunkt an zu dem wir gemäß Ziffer 6.3 unsere Leistung bewirkt haben, innerhalb von sechs Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von drei Monaten) auftreten. Verzögert

sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens zwölf Monate nach Gefahrübergang. Bei einem nachweislich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes entstandenen Material- oder Ausführungsfehlers, der die Verwendbarkeit des Teiles ausschließt oder beeinträchtigt, können wir nach unserer Wahl entweder den Fehler beseitigen, unentgeltlichen Ersatz des ursprünglichen Liefergegenstandes gegen Rücknahme des mangelhaften Teils stellen oder den Minderwert ersetzen bzw. Gutschrift zum berechneten Wert erteilen.

Im Falle der Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsachen nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.

Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

- 8.2 Wir haften nicht für Fehler, die sich aus vom Besteller eingereichten oder genehmigten Unterlagen (Zeichnungen, Mustern o.ä.) ergeben oder für Schäden, die aus folgenden Gründen entstehen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Artikel- und Qualitätsangaben, technische und kaufmännische Beschreibungen gelten nur dann als Eigenschaftszusicherungen, wenn die einzelne Angabe oder Beschreibung ausdrücklich mit „zugesichert“ bezeichnet ist.
- 8.3 Soweit sich Teile als mangelhaft erweisen, die wir von einem Vorlieferanten bezogen haben, können wir uns dadurch von unserer Gewährleistungspflicht befreien, dass wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller abtreten; das gilt jedoch insoweit nicht, als diese Rechte hinter den Rechten, die dem Besteller gegen uns zustehen, zurückbleiben.
- 8.4 Mängel an einem Teil unserer Leistung berechtigen den Besteller nicht zur Beanstandung der ganzen Leistung.
- 8.5 Voraussetzung für unsere Gewährleistungspflicht ist, dass der Besteller uns den Mangel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzeigt und dass dies, soweit der Mangel bei der im ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlichen Untersuchung sogleich nach dem Eingang der Ware entdeckt werden konnte, spätestens innerhalb von acht Tagen nach dem Wareneingang geschieht.
- 8.6 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die Ware von fremder Seite verändert wird. Außerdem erlischt unsere Gewährleistungspflicht, wenn der Besteller unsere Benutzungsvorschriften nicht befolgt. Ferner erlischt unsere Gewährleistungspflicht, wenn der Besteller auf Verlangen keine Proben der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung stellt oder uns keine Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen.
- 8.7 Geraten wir mit der Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht in Verzug, so hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens vier Wochen betragen muss. Wenn wir unserer Gewährleistungspflicht auch nach Ablauf dieser Frist noch nicht nachgekommen sind, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung der von ihm zu erbringenden Gegenleistung oder das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten oder Wandlung des Vertrages verlangen.
- 8.8 Weitergehende als die hier bestimmten Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, Nichterfüllung, aus positiver

Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, solche für Mängelfolgen und wegen Verletzung unserer Gewährleistungspflicht eingeschlossen, stehen dem Besteller sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nicht zu, auch dann nicht, wenn unsere Gewährleistungspflicht durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft ausgelöst worden ist. Diese Beschränkung der Rechte des Bestellers gilt jedoch dann nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht.

- 8.9 Soweit unsere Haftung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegeben ist, erfasst sie nicht von uns nicht vorhersehbare oder vom Besteller beherrschbare Schäden sowie die Haftung für Mangelfolgeschäden, es sei denn, dass ein besonderer Vertrauenstatbestand vorliegt.

## **9. Verletzung vorvertraglicher Pflichten und Nebenpflichten**

- 9.1 Für die Folgen von Fehlern, die bei den Vertragsverhandlungen unterlaufen, insbesondere für die Folgen einer unzureichenden oder unrichtigen Beratung des Bestellers, haften wir nur dann, wenn diese Folgen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2 Ziffer 9.1 gilt entsprechend für Nachteile, die der Besteller dadurch erleidet, dass wir vertragliche Nebenpflichten, beispielsweise eine Beratungs- oder Schutzpflicht, verletzen.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, auch soweit sie in eine laufende Rechnung eingegangen sein sollten, unser Eigentum. Bei der Begebung von Schecks gilt unsere Forderung, für die wir den Scheck hereingenommen haben, erst mit dessen Einlösung als getilgt.
- 10.2 Sollten wir durch eine Verbindung der von uns gelieferten Ware mit Ware des Bestellers nicht Miteigentum erwerben, sondern unser Eigentum verlieren, geht das Eigentum oder Miteigentum des Bestellers an der neuen Sache sofort mit seiner Entstehung auf uns über. Alle Anwartschaftsrechte, die zu einem solchen Eigentums- oder Miteigentumserwerb durch den Besteller führen können, tritt dieser schon jetzt an uns ab. Die zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums durch uns etwa erforderliche Übergabe wird durch die Vereinbarung, dass der Besteller die Sache wie ein Entleiher für uns verwahrt, oder, soweit der Besteller die Sache nicht besitzt, durch die bereits hiermit vereinbarte Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an uns ersetzt. Das für uns entstehende Eigentum oder Miteigentum ist rechtlich zu behandeln wie die ursprüngliche Ware.
- 10.3 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.
- 10.4 Alle Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung von Ware, an der wir Eigentum oder Miteigentum haben (Vorbehaltsware), gehen bereits mit dem Abschluss des Veräußerungsgeschäftes auf uns über, und zwar gleich, ob die Ware an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass uns die veräußerte Ware nicht ganz gehört oder das sie zusammen mit uns nicht gehörenden

Waren veräußert wird, erfasst die Abtretung den Gegenanspruch nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware.

Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die Namen und Anschriften seiner Abnehmer, sowie die Daten und Beträge jeder einzelnen Rechnung über die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware umgehend bekanntzugeben. Der Besteller darf die abgetretenen Forderungen einziehen, aber nicht abtreten, auch nicht im Factoring-Geschäft. Wir können diese Befugnis widerrufen, wenn der Besteller eine ihm uns gegenüber obliegende Verpflichtung nicht pünktlich erfüllt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen. In diesem Fall sind wir vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

- 10.5 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 10.6 Kommt der Besteller mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen, so können wir Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, ohne zuvor nach § 455 BGB den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder nach § 326 BGB eine Frist zur Erfüllung der Zahlungspflicht gesetzt zu haben. Der Bestand des Kaufvertrages und die Verpflichtungen des Bestellers bleiben von einem solchen Verlangen und von der Herausgabe der Ware unberührt.
- 10.7 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers, die uns nach obigen Regeln zustehenden Sicherheiten (Ware und Forderungen) nach unserer Auswahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 25 % übersteigt.
- 10.8 Verliert unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich eine Sicherung an den gelieferten Gegenständen oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderungen zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Bestellers geltenden Recht wirksam sind und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahekommen.
- 11. Einkauf – Bestellung – Liefertermine – Lieferung / Verpackung / Dokumentation – Preise / Rechnung / Zahlung – Garantie / Gewährleistung / Beanstandung / Produzentenhaftung / Schutzrechte – Höhere Gewalt – Verwahrung / Eigentum - Geschäftsgeheimnisse**
- 11.1 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen und Toleranzen sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art und Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Pläne besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, sodass unserer Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen. Bestellungenannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und späterer Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn

wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie fertige und unfertige Erzeugnisse, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht aufgrund eventuell offener Forderungen gegenüber uns zu. Derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte, bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden. Der Lieferant hat seine Leistung in seinem Betrieb selbst auszuführen, es sei denn, wir erlauben vorher schriftlich die Ausführung mit Drittprodukten oder durch Drittlieferanten.

- 11.2 Die vereinbarten Lieferfristen und –termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Kommt der Lieferant in Verzug, so können wir unbeschadet der gesetzlichen Verzugsfolgen eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro vollendete Arbeitswoche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Wir sind darüber hinaus berechtigt, von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes je Kalendertag des Verzuges zu verlangen, höchstens jedoch 5 %. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadenersatzverpflichtung angerechnet. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung zu erklären. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, einen Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Darüber hinaus sind wir entsprechend der gesetzlichen Voraussetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt schließt die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches nicht aus. Vor Ablauf des Liefertermines sind wir zur Abnahme verpflichtet.
- 11.3 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise aufgrund individualvertraglicher Regelung die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise aufgrund individualvertraglicher Regelung etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgeschriebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten: Nummer der Bestellung, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer und Restmenge bei Teillieferungen. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

- 11.4 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungs- und Lieferpflicht zu bewirken hat. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Der vereinbarte Preis ist bindend. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Auf Verlangen von uns muss der Lieferant Transport- und Umverpackung auf eigene Kosten und Gefahr zurücknehmen und fachgerecht entsorgen. Einschränkungen durch widerstreitende AGB des Lieferanten sind unwirksam. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware, bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung bis zu 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, bis zu 30 Tage netto. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Die Zahlung stellt keine Genehmigung der Ware oder Anerkennung der Abrechnung dar.
- 11.5 Die Lieferung muss unseren Angaben entsprechen, sofern diese unserer jeweiligen Bestellung oder ständigen Handelsbeziehung zugrunde liegen. Darüber hinaus muss die Lieferung den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und Fachverbänden entsprechen, welche die Anforderung an die technische Sicherheit sowie den Arbeits- und Umweltschutz betreffen. Für die handelsrechtliche Rügepflicht gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen des §§ 377, 378 HGB unter Berücksichtigung der Rechtsprechung für Individualvereinbarungen. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung – zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört – hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich – einschließlich Nebenkosten – zu beseitigen oder nachzuliefern. In dringenden Fällen – insbesondere wenn wir Gefahr laufen, eigene Fristen gegenüber unseren Kunden zu versäumen – oder wenn die Nachlieferung, Nachbesserung fehlschlägt bzw. nicht in angemessener Frist erfolgt, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet dessen Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Ist eine Nachbesserung / Nachlieferung nicht möglich, trotz Fristsetzung nicht erfolgt, fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, so können wir den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Unzumutbarkeit liegt in dringenden Fällen, insbesondere wenn wir Gefahr laufen, eigene Fristen gegenüber unseren Kunden zu versäumen oder wenn die Nachlieferung / Nachbesserung fehlschlägt oder nicht in angemessener Frist erfolgt, vor. Schadenersatzansprüche im gesetzlichen Umfang sowie Ansprüche gemäß 11.2 stehen uns daneben zu. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Ansprüche aus Gewährleistung verjähren nach den Regelungen des BGB für Individualverträge. Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haftet bzw. haften würde. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

- 11.6 Exportbeschränkungen, bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierbei zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 11.7 Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertizustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.
- 11.8 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegenüber Dritten stillschweigen zu bewahren.

## **12. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht**

- 12.1 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Leistung, Nachbesserung, Wandlung, Minderung, Rücknahme von Verpackungen und Zahlung ist Dannenberg.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten über den und aus dem Vertrag, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, Gummersbach. Wir haben jedoch das Recht, den Besteller auch in einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Wenn der Besteller nicht Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, aber einen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gelten diese Bestimmungen für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder das sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 12.3 Bei Auslandsgeschäften unterliegt das ganze Vertragsverhältnis, soweit nicht zwingend eine andere Rechtsordnung eingreift, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrecht-Übereinkommens wird ausgeschlossen.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Grunde, unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.